

Stadt Großschirma

Satzung zur 1. Änderung der Gehölzschutzsatzung auf dem Gebiet der Stadt Großschirma

Auf Grund von § 22 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.2007 (SächsGVBl, Seite 321) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.09.2010 (SächsGVBl., Seite 270) und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Seite 55, ber. S. 159) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. Seite. 323, 325) hat der Stadtrat der Stadt Großschirma mit Beschluss Nr. 136/2011 vom 07.02.2011 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1. § 2 Abs. 5 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken,“

2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Geschützte Bäume im Sinne dieser Satzung sind:

„Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimeter, gemessen in 1 Meter Höhe über dem Erdboden. Großsträucher sind ab einer Höhe von 4 Metern geschützt“.

Die Schutzbestimmungen der Baumschutzsatzung gelten nicht für Bäume und Hecken in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz, für Bäume in Gärtnereien und Baumschulen, Bäume im Wald sowie für Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken.

3. § 9 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Anträge nach Satz 1 gelten als genehmigt, wenn der Antrag nicht 3 Wochen nach seinem Eingang unter Angabe der Gründe abgelehnt wurde“.

Satz 4 entfällt.

4. In § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Großschirma, den 08.02.2011


Volkmar Schreiter
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großschirma, 08.02.2011


Volkmar Schreiter
Bürgermeister

